

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 16 (1959)

Heft: 5

Artikel: Rechts- und Finanzierungsfragen bei der kommunalen Abwasserbeseitigung

Autor: Tschudin, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechts- und Finanzierungsfragen bei der kommunalen Abwasserbeseitigung

Von R. Tschudin, Chef des thurgauischen Wasserrechtsamtes, Frauenfeld

Die Gewässerverschmutzung ist bekanntlich zur Hauptsache auf die heute meistenorts noch ungenügende Art der Abwasserbeseitigung zurückzuführen. Das Schwergewicht der Bemühungen um einen wirk samen Gewässerschutz liegt daher bei den Massnahmen zur einwandfreien Beseitigung der Abwasser. Dabei kommt der Lösung der Abwasserfrage in Ortschaften entscheidende Bedeutung zu. Sie ist, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, in technisch und wirtschaftlich befriedigender Weise nur dadurch möglich, dass die gesamten Abwasser einer Gemeinde durch ein systematisch angelegtes Kanalisationsnetz zusammengeführt und in einer zentralen Kläranlage gereinigt werden. Diese sogenannte vollkommene Ortsentwässerung bildet die Hauptaufgabe des Gewässerschutzes. Sie stellt sich nicht allein für die grossen und mittelgrossen Orte, sondern erfahrungsgemäss auch für die kleineren Gemeinden. Nur der Grad der Dringlichkeit mag unterschiedlich sein, und es versteht sich, dass der Kanalisationsausbau mit zentraler Kläranlage in allererster Linie für die grösseren Gemeinden mit ihrem bedeutenden Anfall an Abwasser als dringende Gegenwartsaufgabe betrachtet werden muss.

Die Erfüllung der kommunalen Aufgabe hat verschiedene Grundlagen zur Voraussetzung. In technischer Hinsicht ist eine erste Vorbedingung das Vorhandensein eines generellen Kanalisationsprojektes, einer Planung, die den etappenweisen Ausbau eines zusammenhängenden Entwässerungsnetzes mit zentraler Reinigungsanlage gewährleistet. Anderseits bedürfen die mit der kommunalen Abwasserbeseitigung verbundenen rechtlichen und finanziellen Fragen einer genügenden Regelung. Während die technischen Belange der Ortsentwässerung nach mehr oder weniger einheitlichen Erkenntnissen und Maßstäben beurteilt werden können, sind die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse von Kanton zu Kanton, ja von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Es wäre verwegen, in diesen vom öffentlichen Recht der Kantone und vom Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden so sehr beherrschten Fragen eine in Einzelheiten gehende, allgemein gültige Darstellung geben zu wollen. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Erkenntnis einiger ganz genereller Gesichtspunkte.

A. Die Abwasserbeseitigung als Gemeindeaufgabe

Die Gesamtheit der den Gemeinden obliegenden Aufgaben wird staatsrechtlich in die Gemeindeangelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises unterschieden. Zum übertragenen Wirkungskreis sind alle diejenigen öffentlichen Aufgaben zu zählen, bei denen die Gemeinde als Stellvertreterin des Staates handelt. Es geht hier um Aufgaben, die an sich zu denjenigen des Staates gehören, die dieser aber, meist aus Zweckmässigkeitsgründen, durch gesetzliche Erlasse der Gemeinde überbunden hat. Das trifft beispielsweise auf die Betätigung der Gemeinde im Flurwesen, im Vormundschafts- und Armenwesen oder im Staatssteuerwesen zu. Anders verhält es sich bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Hier hat man es mit Aufgaben zu tun, die ihrem ganzen Wesen und ihrem Zwecke nach in gemeindeeigenen Angelegenheiten bestehen, und welche die Gemeinde im öffentlichen Interesse durch Reglemente oder Beschlüsse in ihren Wirkungsbereich gezogen hat. Kennzeichnend ist also zweierlei: Materiell das Vorliegen einer Aufgabe im Interesse des öffentlichen Wohls und formell die Bezeichnung und Ordnung der Aufgabe durch Reglemente, die unter Umständen der Zustimmung der Kantonsbehörde bedürfen. Der eigene Wirkungskreis hat seine Anerkennung durch die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie gefunden. Diese verleiht ihrem Träger, vorbehältlich der staatlichen Oberaufsicht, eine weitgehende Selbstständigkeit.

Die selbständigen Gemeindeaufgaben sind im allgemeinen weder in der Verfassung noch in der Gesetzgebung der Kantone genau bestimmt. Eine feste Umgrenzung wäre angesichts der Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse und Verhältnisse auch kaum möglich. Die Gemeinden können ja jederzeit neue öffentliche Aufgaben übernehmen, sofern der Staat sie nicht für sich beansprucht hat. Unschwer aber ist zu erkennen, dass die Abwasserbeseitigung, soweit sie öffentlichen Charakter besitzt, ihrem Wesen und ihrer Entwicklung nach zur gemeindeeigenen Aufgabe gehört. Schon lange bevor eidgenössische und kantonale Gewässerschutzzvorschriften bestanden, haben sich viele Gemeinden der Abwasserbeseitigung angenommen. Nur waren es anfänglich die wohnhygienischen Belange,

welche die Gemeinden veranlassten, Massnahmen zur Fortleitung der Abwasser aus ihren Siedlungsgebieten zu treffen. Die Gemeinden üben diese Tätigkeit ihrer Ortspolizei durch Anlage und Unterhalt von Kanalisationen aus. Inzwischen ist zu dieser Tätigkeit — gerade als deren Folge — die Abwasserreinigung hinzugekommen. Die mit Hinsicht auf diese neue Aufgabe geschaffenen staatlichen Abwasservorschriften haben in den wenigsten Fällen den Charakter der Gemeindeaufgabe, wie er von jeher in bezug auf die Kanalisierung von Ortschaften bestand, geändert. So weit die Abwasserreinigung nicht ausdrücklich dem Staat übertragen wurde, wie das ausnahmsweise im Kanton Baselland der Fall ist, anerkennen die Gewässerschutzgesetze der Kantone die gesamte moderne Ortsentwässerung, also die Abwasserableitung *und* die Abwasserreinigung, als selbständige Aufgabe der Gemeinde. Die demnach auf diesem Gebiete herrschende Gemeindeautonomie hat durch die staatlichen Gewässerschutzvorschriften immerhin gewisse Grenzen gesetzt bekommen. So ist hauptsächlich die kommunale Abwasserbeseitigung in Abweichung von der früheren Rechtslage, bei welcher die Uebernahme der Aufgabe im allgemeinen in der freien Entschließung der Gemeinde lag, zur Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Eine weitere Beschränkung besteht beispielsweise auch durch die in vielen kantonalen Gesetzen enthaltene Verpflichtung der Gemeinde, die Abwasserfrage gemeinschaftlich mit benachbarten Gemeinden zu lösen, sofern sich dadurch technische, betriebliche oder wirtschaftliche Vorteile erzielen lassen. Sonst aber handeln die Gemeinden im Rahmen des staatlichen Gewässerschutzrechts in freier Entscheidung. Und dieser Rahmen lässt noch einen weiten Spielraum, weil Bund und Kantone bei der Gestaltung ihrer Gesetze den Grundsatz beachtet haben, in erster Linie die Gemeinden wirken und nur dort den Staat eingreifen zu lassen, wo entweder die Möglichkeiten der Gemeinden nicht mehr ausreichen oder sich eine gewisse Einheitlichkeit aufdrängt. Dieser erfreulichen Respektierung der Gemeindeautonomie kam wohl ein gutes Stück weit auch die Sache selbst entgegen. Denn kaum jemand wird behaupten wollen, die Materie der Abwasserbeseitigung sei derart begehrte, dass der Staat in Versuchung gekommen wäre, sie den Gemeinden streitig zu machen.

B. Das Abwasserreglement der Gemeinde

Zur Erfüllung der kommunalen Abwasserbeseitigungsaufgabe ist eine Gemeindesatzung, ein Reglement, die unentbehrliche rechtliche Grundlage. Die meisten kantonalen Gewässerschutzerlasse bezeichnen denn ein solches Reglement als Voraussetzung für den Bau öffentlicher Abwasseranlagen. Das Satzungsrecht der Gemeinde ist deswegen aber nicht eine staatliche, sondern eine eigene Rechtsquelle; denn aus der Gemeindeautonomie fliesst für die Gemeinde ein selbständiges Rechtsetzungsrecht. Diesem autonomen Satzungsrecht kommt im Grunde die gleiche Funktion

zu, die der Staat als Gesetzgeber ausübt. Es steht in der Regel der Gemeindeversammlung zu.

Im Rahmen dieser allgemeinen Betrachtung ist es nicht möglich, sich über die einzelnen Bestimmungen eines Gemeindeabwasserreglements auszusprechen. Zusammengefasst kann jedoch gesagt werden, dass das Reglement Bestimmungen enthalten sollte über:

- die Aufgabe der Gemeinde und den Zweck ihrer Anlagen;
- das Aufsichtsrecht der Gemeinde über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- die Pflicht zum Abwasseranschluss an die öffentliche Anlage;
- die Art des Anschlusses, die Kostentragung und Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitungen;
- die Voraussetzungen zur Abwasseraufnahme und das Verbot der Zuleitung schädlicher Abwässer;
- den Bau und Betrieb der privaten Kanalisations- und eventuell Klär- oder Vorbehandlungsanlagen;
- das Bewilligungsverfahren bei der Benutzung öffentlicher Anlagen;
- die Leistungen der Grundeigentümer an die Bau- und Betriebskosten der Gemeindeanlagen;
- das Beschwerderecht gegen Verfügungen der Gemeindebehörde;
- die Strafen bei Zuwiderhandlung gegen das Reglement und das Recht der Ersatzvornahme;
- den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Diese Bestimmungen besitzen nicht alle die selbe rechtliche Bedeutung. Sie können in eigentliche Rechts- und in blosse Verwaltungsvorschriften unterschieden werden. Rechtsnormen haben Verpflichtungen zum Inhalt, welche in die Freiheit und das Eigentum des Bürgers eingreifen und rechtsgültig nur in der Form einer Gemeindesatzung statuiert werden können. Zu ihnen sind namentlich der Anschlusszwang und die Beitrags- und Gebührenpflicht zu zählen. Der Anschlusszwang ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Anlagen. Denn diese können ihre öffentliche Aufgabe nur richtig erfüllen, wenn in ihrem Bereich grundsätzlich die Eigentümer aller abwasserliefernden Liegenschaften verpflichtet sind, die Gemeindeeinrichtungen auch tatsächlich zu benutzen. Sonst wäre der Bau und Betrieb der gemeindlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen ja sinnlos. Natürlich ist für bestimmte Fälle, bei denen der Zweck der öffentlichen Abwasserbeseitigung nicht illusorisch wird, die Möglichkeit der Befreiung von der Anschlusspflicht geboten, wie zum Beispiel bei der ausreichenden landwirtschaftlichen Abwasserverwertung. Auf die Beitrags- und Gebührenpflicht, als zweite, den Bürger wohl am meisten interessierende Rechtspflicht, soll im folgenden Abschnitt noch besonders eingegangen werden. Zu den reinen Verwaltungsvorschriften gehören andererseits alle jene Bestimmungen, die einzigt die Beziehungen der Benutzer zur öffentlichen Anlage ordnen, wie zum Beispiel die meist in die De-

tails gehenden Bestimmungen über die technische Ausbildung von Hausentwässerungsanlagen, deren Unterhalt und Bedienung. Solche Benutzungsbestimmungen könnten auch Gegenstand einer blosen Verwaltungsverordnung der Gemeindeorgane sein und müssten nicht unbedingt in der Form eines Gemeindegesetzes erlassen werden. Der Einfachheit und Zweckmässigkeit halber werden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Regel jedoch mit ein und demselben Reglement begründet.

Im Bestreben, wenigstens innerhalb des Kantons eine gewisse Einheitlichkeit in der Reglementierung zu erlangen, haben verschiedene kantonale Gewässerschutzmärter Musterreglemente geschaffen. Wenn diese auch nicht mehr als die Bedeutung eines Beispiels zukommt, so sind sie in der Praxis als Ratgeber doch eine wertvolle Hilfe. Auch der Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)* hat unlängst seinen technischen Richtlinien über die Entwässerung von Liegenschaften ein sehr beachtenswertes Beispiel eines Abwasserreglementes beigegeben und gleichzeitig einen Weg zur Bemessung öffentlicher Abgaben aufgezeigt.

Den Gemeinden ist zu empfehlen, die Reglementsentwürfe vor ihrer Vorlage an die Gemeindeversammlung den kantonalen Instanzen zur Durchsicht zu unterbreiten. Diese Empfehlung soll keinem Drange nach Einmischung in die gemeindegemeinen Angelegenheiten entspringen, sondern nur der Möglichkeit dienen, zur rechten Zeit aus kantonaler Sicht nötigenfalls noch einen gutmeinenden Rat geben zu können. Meist ist es hiezu bei der späteren Reglementsgenehmigung, sofern sie überhaupt vorgeschrieben ist, zu spät. Denn die Kantonsbehörde kann, was oft übersehen wird, bei der Genehmigung des Gemeindereglements nicht ohne weiteres Bedingungen stellen, deshalb, weil im Bereich der Gemeindeautonomie eine Ermessensaufsicht durch die staatlichen Behörden ausgeschlossen ist. Die Staatsaufsicht besteht nur in der sogenannten Rechtsaufsicht, die auf die Ueberprüfung beschränkt ist, ob der gesetzgeberische Akt der Gemeinde nichts enthält, was mit dem öffentlichen Recht des Kantons im Widerspruch steht.

C. Die Finanzierung öffentlicher Abwasseranlagen

Kanalisationen und zentrale Kläranlage im Sinne des Gewässerschutzes kosten erfahrungsgemäss viel Geld. Der erforderliche Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung stellt daher nebst naturwissenschaftlichen, technischen und rechtlichen Aufgaben vor allem auch bedeutende finanzielle Fragen. Demjenigen, dem der praktische Gewässerschutz in einem kantonalen Wirkungsbereich zum täglichen Brot geworden ist, zeigt sich immer wieder, welche entscheidende Rolle dieser Seite des Problems zukommt. Mit den Finanzierungsmöglichkeiten steht und fällt letzten Endes die praktische Verwirklichung der notwendigen Massnahmen.

* Geschäftsstelle: Postfach Aarau.

Für die Tragung der Kosten gibt es verschiedene Wege. Die Aufwendungen sind einerseits von der Gemeinde in Verbindung mit ihren Grundeigentümern zu bestreiten und können andererseits durch allfällige staatliche Beiträge gedeckt werden. Die bestehenden Möglichkeiten, insbesondere was die Kostenverlegung auf die Grundeigentümer angeht, sind sorgfältig zu erwägen und auf die gegebenen Verhältnisse abzustimmen. Auf einige Grundsätze soll im folgenden hingewiesen werden.

1. Die Kostentragung durch Gemeinde und Grundeigentümer

a) Die Lastenverteilung

Die Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bringt die Gemeinde im allgemeinen durch Steuergelder auf. Die Steuer dient zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs und ist die voraussetzungslös zu entrichtende Leistung des Gemeindeinwohners, d. h. sie ist zu erbringen ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfange der einzelne Bürger eine öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Eine andere Möglichkeit zur Kostendeckung besteht in der Erhebung sogenannter Entgeltsabgaben. Diese Abgabe geht, im Unterschied zur Steuer, davon aus, dass für den besondern Vorteil oder die besondere Leistung, welche die öffentliche Anlage dem Einzelnen gewährt, auch ein besonderes Entgelt zu entrichten ist, indem es in solchen Fällen unbillig wäre, die gesamten Kosten auf dem Steuerwege, der alle Bürger belastet, zu decken.

Bei der kommunalen Abwasserbeseitigung wäre die Begehung weder des einen noch des andern Weges für sich allein gerechtfertigt. Am Platze ist vielmehr eine geeignete Kombination beider Möglichkeiten. Eine derartige Verbindung entspricht der Doppelaufgabe, welche die Abwasseranlagen zu erfüllen haben: Einmal liegen sie im Interesse der Allgemeinheit, weil sie dem Gewässerschutz dienen und zugleich für die Beseitigung des von öffentlichen Strassen und Plätzen anfallenden Abwassers sorgen. Und zum andern liegt ihnen ein privates Interesse zugrunde, indem den Grundeigentümern die sonst auf ihnen lastende Aufgabe der Abwasserbeseitigung für alle Zeit abgenommen wird. Es erscheint daher richtig, wenn derjenige Kostenteil, der auf das Allgemeininteresse entfällt, von der Gemeinde durch Steuergelder aufgebracht wird, während der andere Teil von den Grundeigentümern, denen die Anlagen zugutekommen, getragen werden. Die gerechte Lastenverteilung macht demnach eine Abwägung der beidseitigen Interessen nötig. Die Kantone schreiben im allgemeinen nicht vor, wie viel die Gemeinden von den Kosten durch Steuergelder zu beschaffen haben und wie viel sie auf die Grundeigentümer überwälzen dürfen. Die Verteilung liegt im Ermessen der Gemeinde.

b) Die Entgeltsabgaben der Grundeigentümer

Denjenigen Kostenteil also, der nicht auf das Allgemeininteresse entfällt und korrekterweise durch

Steuergelder zu decken ist, kann die Gemeinde durch Entgeltsabgaben der beteiligten Grundeigentümer aufbringen. Der Gemeinde ist auch hiebei ein weiter Spielraum gelassen, weil in der Regel keine gesetzliche Vorschrift die genaue Gestaltung der Abgaben bestimmt und diese so weit im freien Ermessen der Gemeinde liegt, als sie sich mit dem Wesen der im Verwaltungsrecht anerkannten beiden Formen öffentlich-rechtlicher Entgeltsabgaben, des *Beitrags* und der *Gebühr*, verträgt. Als Grundsatz gilt, dass die Summe der Beiträge und Gebühren die Bau- und Betriebskosten, eingeschlossen die Verzinsung und Amortisation der Anlagen, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht übersteigen dürfen. Diese Gefahr ist bei den Abwasseranlagen, im Gegensatz zu den Versorgungsbetrieben mit Wasser, Gas und Elektrizität, allerdings nicht gross. Ein Prinzip ist ferner, für den Beitrag wie für die Gebühr, dass sie im Gemeindereglement nach bestimmten Normen für jeden erkennbar sind und eine gleiche Behandlung unter gleichen Voraussetzungen gewährleistet ist. Die Abgaben müssen rechtsmäßig gebunden sein und dürfen nicht ins Belieben der vollziehenden Behörde gestellt werden.

Beitrag und Gebühr unterscheiden sich voneinander rechtlich dadurch, dass ersterer auf dem Gedanken der Vorteilsausgleichung beruht und geschuldet wird unbekümmert darum, ob die öffentliche Anlage benutzt wird oder nicht. Mit andern Worten: Die Beitragspflicht besteht, wenn ein Vorteil nur schon aus Erstellung und Bestand der Anlage erwächst und die Möglichkeit der Anlagebenutzung vorhanden ist. Im Unterschied dazu setzt die Gebühr die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindeanlage voraus. Sie wird als das dem Bürger auferlegte Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung definiert und basiert auf dem Gedanken der Leistung und Gegenleistung.

Echte Beiträge im Sinne des Vorteilsausgleichs sind im Gebiete der Abwasserbeseitigung wenig gebräuchlich. Die Regel bildet die Erhebung von Benutzungsgebühren, meist Anschlussgebühren genannt, die einmalig mit dem Anschluss der Abwasser an die gemeindliche Anlage entrichtet werden. Sie sind aber oft auch auf die Deckung der Anlagekosten gerichtet, so dass die Leistung, obwohl sie begrifflich als Gebühr zu qualifizieren ist, ebenfalls die Wesensmerkmale des Beitrages trägt. Eine Benutzungsgebühr anderer Art stellen periodisch, meist jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren dar, die zur Deckung der Kosten für Wartung und Unterhalt der Gemeindeanlagen bestimmt sind.

Entsprechend dem Charakter der beiden Entgeltsabgaben hat die Bemessung des Beitrages nach dem Umfang des Vorteils und diejenige der Gebühr nach dem Umfang der Benutzung zu erfolgen. In beiden Fällen begegnet die Abstufung nach dem absolut zuverlässigen Umfang des einzelnen Vorteils oder der einzelnen Leistung jedoch gewissen praktischen

Schwierigkeiten. Denn hinsichtlich des Beitrages wäre streng genommen die Schätzung des effektiven Mehrwertes in jedem Einzelfalle erforderlich, und in bezug auf die Benutzungsgebühr müsste deren Höhe genau dem Mass der Leistung entsprechen. Solche Feststellungen sind aber wegen der Vielzahl der Fälle und der nötigen Umtreibe undurchführbar. Die Praxis hat deshalb dazu geführt, dass die Abgaben nicht nach einem absoluten Maßstab, sondern nach einem so genannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab errechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Wahrscheinlichkeitsfaktoren aus Erkenntnissen resultieren, die im Falle des Beitrages mit dem Vorteil und im Falle der Gebühr mit der Benutzung der Anlage in Beziehung stehen. Andernfalls wären sie als willkürlich abzulehnen. Als allgemein anerkannte Faktoren können bezeichnet werden:

die Fläche des Grundstücks und der Gebäude;
die Anstosslänge des Grundstücks an den öffentlichen Kanal;
der Wert der Gebäude;
die Einwohnerzahl oder der Einwohnergleichwert;
die Zahl der Haushaltungen;
die Art des Abwassers;
der Wasserverbrauch.

2. Die staatlichen Beiträge

Die richtige kommunale Abwasserbeseitigung ist eine Aufgabe von nicht nur lokaler Bedeutung. Besonders die Abwasserreinigung dient dem im Interesse einer weiteren Oeffentlichkeit liegenden Gewässerschutz. Diese allgemeine Bedeutung und die Grösse der Aufgabe rechtfertigen eine Mithilfe und Förderung des Staates durch angemessene Beiträge.

Der Kanton Zürich hat als erster Kanton bereits im Jahre 1931 gesetzliche Grundlagen zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Sammelkanäle und zentrale Kläranlagen geschaffen. Dem Beispiel sind später die Kantone Bern und Aargau gefolgt. Es ist kein Zufall, dass gerade in diesen Kantonen die Gewässerschutzmassnahmen am weitesten vorangeschritten sind. Inzwischen hat mit ihren Ausführungsvorschriften zum neuen Bundesgesetz eine grosse Zahl weiterer Kantone die Förderung öffentlicher Abwasseranlagen durch Kantonsbeiträge, meist abgestuft nach der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Gemeinden, ermöglicht. Das war der Hauptgrund, weshalb viele Kantone sich nicht mit Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz begnügen konnten, sondern den Weg der Gesetzgebung beschreiten mussten.

Bekanntlich ist auch die Frage der finanziellen Mithilfe des Bundes durch ein unlängst vom Nationalrat gutgeheissenes Postulat neu aufgegriffen worden. Die Meinungen in der Frage der Bundesbeiträge scheinen auseinander zu gehen. Der Berichterstatter bekennt sich zur Auffassung, dass eine wenn auch nur bescheidene Beitragsleistung des Bundes wenigstens an den Bau zentraler Kläranlagen der möglichst raschen Verwirklichung des Gewässerschutzes nützlich

wäre, und dass derartige Bundesbeiträge vor dem ursprünglichen Sinn der Subvention, der dahin geht, der Allgemeinheit zu helfen, noch sicher bestehen könnten. Wie die Bundesbehörden sich zur Subventionsfrage stellen werden und zu welchem Ergebnis der gemachte Vorstoss im eidgenössischen Parlament führen wird, bleibt einstweilen abzuwarten. Zu hoffen ist im Interesse der Sache, dass die aufgegriffene Frage so rasch als möglich ihre Abklärung finden wird. Denn es ist nur zu verständlich, wenn die momentane Unsicherheit und auch nur ein Hoffnungsschimmer auf Bundesbeiträge die Gemeinden veranlasst, es mit der Ausführung ihrer dringenden Projekte nicht allzu eilig zu nehmen.

Gesamthaft betrachtet, darf aus der Erfahrung der Praxis gesagt werden, dass die Finanzierung in der Regel nicht auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten stösst, die man ihr oft zuschreibt, oder die man an ihr zur Rechtfertigung mangelnder Sanierungsmassnahmen gar wahrhaben möchte. Wo Wille und Bereitschaft vorhanden sind, ist auch ein Weg. Er erfordert die Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten im Sinne einer der Grösse der Aufgabe angepassten Finanzplanung, die sinnvoll auf die gegebenen Verhältnisse abzustimmen ist. Dabei ist die Heranziehung der abwasserliefernden Grundeigentümer zu angemessenen Entgeltsabgaben nicht zu vermeiden. Noch zu oft begegnet man Grundeigentümerleistungen, die mit Abgaben nach dem Prinzip der Kostendeckung nicht viel zu tun haben, so dass es nicht verwundert, wenn über eine fast unerträgliche Belastung der allgemeinen Gemeindemittel geklagt wird. Gewiss, die Beitrags- und Gebührenerhebung mag wenig populär sein. Ohne die nötigen finanziellen Opfer ist der Gewässerschutz aber beim besten Willen nicht realisierbar. Man sollte meinen, dass sie erbracht werden, da, wo es um nicht weniger als um die Erhaltung unseres lebensnotwendigen Rohstoffes und mit ihm um unsere Gesundheit und Wohlfahrt geht. Wir lassen uns andere, weniger wichtige Dinge oft gerne mehr kosten. Aber es ist etwas Eigentümliches mit dem Wasser: Nichts ist unserem Sparsinn mehr ausgesetzt als das Wasser — nicht im Nehmen, sondern im Geben. Das ist offenbar eine in unserem mit Wasser reich gesegneten Land

verbreitete Krankheit, die eine Kur so weit ertragen dürfte, als es die Heilung und Gesunderhaltung der Gewässer nötig macht. Ein vorübergehendes Opfer ist aber auch dem Gewässerschutz zumutbar, nämlich: der Verzicht auf teure Einzelkläranlagen überall dort, wo verbindliche Etappenpläne für die Ortsentwässerung vorliegen und mit dem Abwasseranschluss an eine zentrale Kläranlage innert bestimmter Frist gerechnet werden kann. Die Gewässer werden dadurch für eine gewisse Zeit zwar noch eine zusätzliche Belastung erfahren. Diese darf aber in Kauf genommen werden. Für den Schutz der Gewässer ist es, auf das Ganze gesehen, wichtiger, dass der zentralen Abwasserreinigung ein festes Ziel gesetzt wird, als die wirkliche Sanierung durch kostspielige Provisorien nur zu verzögern. Nichts ärgert den Bürger mehr als Auslagen für Kläreinrichtungen, die in absehbarer Zeit ausser Betrieb genommen werden müssen. Hingegen hat er sicher Verständnis für eine angemessene Leistung an die Gemeinde, die ihm die Abwasserreinigung mit ihrer geplanten Sammelanlage abnimmt.

*

Es sind bald sechs Jahre her, seit das Schweizervolk mit einem kaum je erreichten Stimmenmehr dem Gewässerschutz-Verfassungsartikel zugestimmt hat. Seither wurden das Bundesgesetz und eine bundesrätliche Vollziehungsverordnung beschlossen und in Kraft gesetzt, und auch die meisten Kantone haben inzwischen ihre Ausführungsvorschriften erlassen. Der Bürger erwartet heute zu Recht, dass mit dem Gewässerschutz nun wirklich Ernst gemacht wird. Bundesgesetz und kantonale Erlasse bieten dazu eine wichtige, unentbehrliche Grundlage. Uebersehen wir aber nicht, dass es mit ihnen allein noch nicht getan ist. Die zweckdienliche Beseitigung der Abwasser aus Ortschaften ist in erster Linie eine kommunale Aufgabe, bei welcher der Gemeinde in massgebenden Punkten ein eigenes Gesetzgebungsrecht zusteht. An ihnen liegt es, davon den richtigen Gebrauch zu machen. Für den praktischen Gewässerschutz muss daher, obgleich die Abwassermaterie sonst nicht zu poetischer Ausdrucksweise verleitet, frei abgewandelt, gesagt werden: In der Gemeinde muss beginnen, was sauber werden soll im Schweizerland!

Résumé Tschudin

La loi fédérale sur la protection des eaux oblige les communes à prévoir des règlements, bases juridiques indispensables à la construction et au fonctionnement des installations d'épuration. Ces règlements précisent les droits et obligations tant de la commune que des usagers. Les prescriptions contenues dans ces arrêtés communaux n'ont cependant pas toutes la même valeur juridique. Divers cas spéciaux sont passés en revue.

Pour faciliter la tâche des communes, les autorités cantonales ont établi des règlements-types qui ont essentiellement la valeur d'exemples et de guides pour les municipalités.

L'Association suisse des professionnels de l'épuration des eaux (V. S. A., case postale, Aarau) fournit également dans le même but un projet de règlement joint à ses directives techniques.

Résumé Braun/Keller

L'Assemblée du Groupe international d'étude pour les recherches sur les ordures ménagères (I. A. M.) réunie en Hollande sous la présidence du professeur Jaag, s'est intéressée surtout aux progrès réalisés dans la mise au point des techniques biologiques de compostage des ordures. Elle a constaté que l'incinération des ordures, procédé irréprochable quant aux exigences de l'hygiène, est une technique coûteuse, financière-

ment acceptable seulement pour des installations de grands centres urbains. Le compostage des ordures est bien plus économique. Les frais d'exploitation en sont partiellement compensés par la vente du compost, produit précieux pour diverses cultures, en particulier la viticulture et la sylviculture. Le système le plus avantageux est la combinaison des installations de compostage des ordures avec les usines d'épuration des eaux.